



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
Mag. Zimmermann/2038

Geschäftszahl 20.621/369-I/1/95

Betr.: 83/189/EWG; Notifikationsverfahren;
technische Vorschriften; Durchführungs-
gesetz; Begutachtung

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An

1. Bundeskanzleramt
2. Bundeskanzleramt-VD
3. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
4. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
5. Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz
6. Bundesministerium für Inneres
7. Bundesministerium für Finanzen
8. Bundesministerium für Justiz
9. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
10. Bundesministerium für Landesverteidigung
11. Bundesministerium für öffentl. Wirtschaft und Verkehr
12. Bundesministerium für Umwelt
13. Bundesministerium für Jugend und Familie
14. Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
15. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
16. Oesterreichische Nationalbank
17. Wirtschaftskammer Österreich
18. Bundesarbeitskammer
19. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
20. Vereinigung Österreichischer Industrieller
21. Österreichischer Gewerkschaftsbund
22. Verbindungsstelle der Bundesländer
23. Amt der Burgenländischen Landesregierung
24. Amt der Kärntner Landesregierung
25. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
26. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
27. Amt der Salzburger Landesregierung
28. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
29. Amt der Tiroler Landesregierung
30. Amt der Wiener Landesregierung
31. Amt der Vorarlberger Landesregierung
32. Rechnungshof
33. Präsidium des Nationalrates

Gesetzentwurf	
Zl.	67 - GE/1995
Datum	4.8.1995
Verteilt	4.8.95 ✓

Dr. Scheffek

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Beilage einen

Entwurf zu einem

**Bundesgesetz zur Durchführung eines Informationsverfahrens
auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und Normen**

samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis **6. September 1995** ho. einlan-
gend zu übermitteln. Sollte bis dahin keine do. Stellungnahme vorliegen, wird vom do. Einver-
ständnis ausgegangen.

Im Anschluß an dieses Begutachtungsverfahren findet eine Abschlußbesprechung statt und
zwar am

7. September 1995, 10.00 Uhr,
Regierungsgebäude, Stubenring 1, 1010 Wien,
1. Stock, Saal II.

Wien, am 31. Juli 1995
Für den Bundesminister:

Beilage

Sekt.Chef Dr. Waas

F.d.R.d.A.:



Bundesgesetz zur Durchführung eines Informations-
verfahrens auf dem Gebiet der technischen
Vorschriften und Normen, BGBl.Nr. .../....
(Notifikationsgesetz 1995 - NotifG 1995)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Die Begriffsbestimmungen des Art. 1 der Richtlinie des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, 83/189/EWG, in der Fassung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, 94/10/EG, sind auf dieses Gesetz anzuwenden.

(2) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet:

"Zuständige Stellen": jene Stellen, die im Bereich der Verwaltung des Bundes zur Erlassung von technischen Vorschriften oder zur Ausarbeitung von Entwürfen solcher Vorschriften ermächtigt sind oder in deren Wirkungsbereich der Gegenstand eines von einem anderen Staat notifizierten Entwurfes fällt.

Notifikation technischer Vorschriften

§ 2. (1) Jeder Entwurf einer technischen Vorschrift sowie jede wesentliche Änderung ist dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch die jeweils mit der Ausarbeitung befaßte zuständige Stelle zur Weiterleitung an die Europäische Kommission zu übermitteln.

(2) Bei der Mitteilung gemäß Abs. 1 ist ein Formblatt zu verwenden, dessen nähere Ausgestaltung der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Verordnung festzusetzen hat.

(3) Darüberhinaus sind dieser Mitteilung die hauptsächlich und unmittelbar betroffenen grundlegenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie weitere zweckdienliche Angaben anzuschließen, wenn diese für die Beurteilung der Tragweite des Entwurfs einer technischen Vorschrift notwendig sind.

(4) Sofern dies die zuständige Stelle als erforderlich erachtet, kann sie in der Mitteilung beantragen, daß die gemeldete Information vertraulich zu behandeln ist. Ein solcher Antrag ist zu begründen.

§ 3. (1) Die zuständigen Stellen haben dafür Sorge zu tragen, daß vor Ablauf einer dreimonatigen Frist nach Eingang der Mitteilung bei der Europäischen Kommission eine Inkraftsetzung der technischen Vorschrift nicht erfolgt. Diese Frist verlängert sich auf:

1. vier Monate im Falle von einer von Österreich eingegangenen freiwilligen Vereinbarung, beziehungsweise auf höchstens sechs Monate, sofern die Europäische Kommission oder ein Mitgliedstaat eine ausführliche Stellungnahme abgibt, derzufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten,

2. sechs Monate, wenn die Europäische Kommission oder ein Mitgliedstaat eine ausführliche Stellungnahme abgibt, derzufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten,

3. zwölf Monate, wenn die Europäische Kommission die Absicht bekannt gibt, für den gleichen Gegenstand eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung vorzuschlagen oder anzunehmen,

4. zwölf Monate, wenn die Europäische Kommission bekannt gibt, daß der Entwurf einer technischen Vorschrift einen Gegenstand betrifft, für welchen dem Rat der EG ein Vorschlag für eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung vorgelegt worden ist,

- 3 -

5. achtzehn Monate, wenn der Rat der EG innerhalb der Stillhaltefrist gemäß den Z 3 und 4 einen gemeinsamen Standpunkt festlegt.

(2) Während dieser Stillhaltefristen eingelangte Bemerkungen der Europäischen Kommission und anderer Mitgliedstaaten sind bei der weiteren Ausarbeitung der technischen Vorschrift so weit wie möglich zu berücksichtigen.

(3) Die Stillhaltefristen gemäß Abs. 1 Z 3, 4 und 5 enden vorzeitig, wenn dies von der Europäischen Kommission mitgeteilt wird oder ein verbindlicher Gemeinschaftsakt über den gleichen Gegenstand von der Europäischen Kommission oder dem Rat der EG erlassen worden ist.

(4) Die Stillhaltefristen gemäß Abs. 1 gelten ebenfalls nicht:

1. wenn es notwendig ist, eine technische Vorschrift aus dringenden Gründen, die durch eine ernste und unvorhersehbare Situation entstanden sind und sich auf den Gesundheitsschutz von Mensch und Tier, auf den Erhalt von Pflanzen oder auf die Sicherheit beziehen, ohne die Möglichkeit einer vorherigen Konsultation in kürzester Frist auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und in Kraft zu setzen. Die Dringlichkeit dieser Maßnahme ist zu begründen,
2. für technische Vorschriften, die ein Herstellungsverbot enthalten, sofern diese Bestimmung kein Hindernis für den freien Warenverkehr darstellt,
3. für technische Vorschriften, bei denen es sich um die vollständige Übertragung von internationalen oder europäischen Normen handelt; in diesem Fall ist jedoch anzugeben, um welche Normen es sich handelt.

(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten informiert die zuständigen Stellen vom genauen Datum des Einganges der Notifikation bei der Europäischen Kommission.

§ 4. Das Notifikationsverfahren gemäß §§ 2 und 3 findet keine Anwendung auf technische Vorschriften:

1. die verbindliche Gemeinschaftsrechtsakte, mit denen technische Vorschriften in Kraft gesetzt werden, umsetzen,
2. mit denen Verpflichtungen aus einem internationalen Übereinkommen erfüllt werden, wodurch eine gemeinsame Regelung in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt wird,
3. mit denen Schutzklauseln in Anspruch genommen werden, die in verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakten enthalten sind,
4. die einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes nachkommen,
5. die eine technische Vorschrift zum Zweck der Beseitigung eines Handelshemmnisses entsprechend einem Antrag der Europäischen Kommission ändern,
6. die Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit anwenden.

§ 5. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat Entwürfe technischer Vorschriften der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich an die zuständigen Stellen weiterzuleiten und ihnen dabei bekanntzugeben, wann die Notifikation des Entwurfes bei der Europäischen Kommission eingelangt ist.

(2) Die zuständigen Stellen können, im Wege des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, weitere Auskünfte über einen Entwurf einer technischen Vorschrift anfordern.

§ 6. (1) Innerhalb von sechs Wochen ab der im § 5 Abs. 1 genannten Notifikation können die zuständigen Stellen Bemerkungen zu Entwürfen technischer Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates ausarbeiten.

- 5 -

(2) Innerhalb von drei Monaten ab der Notifikation hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten diese Bemerkungen und Stellungnahmen in Form einer einzigen gemäß § 5 Abs. 3 BMG koordinierten Meldung der Europäischen Kommission zu übermitteln.

Vertraulichkeit

§ 7. (1) Die aufgrund dieses Gesetzes den zuständigen Stellen zugekommenen Informationen sind vertraulich zu behandeln, wenn dies vom jeweiligen Mitgliedstaat beantragt wurde.

(2) Sofern von der zuständigen Stelle Sachverständige herangezogen werden, dürfen diese Amtsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerthen. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom jeweils zuständigen Bundesminister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Notifikation von Normen

§ 8. Zur Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der Normen hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Rechte und Pflichten des Österreichischen Normungsinstituts sowie des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik durch Verordnung näher zu regeln. Er hat dabei insbesondere festzulegen:

1. Inhalt und Form der Meldungen von Normungsprogrammen und Normentwürfen,
2. die Mitwirkung bei der Erarbeitung von europäischen Normen und
3. Stillhaltefristen während der Erarbeitung von europäischen Normen.

Zuständigkeits- und Schlußbestimmungen

§ 9. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat - gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem sachlich jeweils zuständigen Bundesminister - die Vertretung Österreichs bei den zur Durchführung eines Informationsaustauschverfahrens eingerichteten Ausschuß zu gewährleisten.

§ 10. Mit der Vollziehung der §§ 2, 6 Abs. 1 und 7 ist der sachlich jeweils zuständige Bundesminister, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

§ 11. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Bundesgesetz über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften im EWR, BGBl.Nr. 628/1994, außer Kraft.

V o r b l a t t

Problem:

Das Bundesgesetz zur Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet technischer Vorschriften im EWR muß im Hinblick auf den Beitritt Österreichs zur EU und eine Novellierung der umgesetzten Richtlinie 83/189/EWG angepaßt werden.

Ziel:

Anpassung der Durchführungsbestimmungen an die Richtlinie 83/189/EWG in der Fassung der Richtlinie 94/10/EG betreffend ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.

Inhalt:

Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 83/189/EWG in der Fassung der Richtlinie 94/10/EG.

Alternativen:

Keine

EG-Konformität:

Der Entwurf ist die innerstaatliche Umsetzung einer EG-Richtlinie.

Kosten:

Mit Mehrkosten ist nicht zu rechnen, da auch schon bisher ein Informationsaustausch durchgeführt wurde und die Vollziehung dieses Gesetzes mit der bereits bestehenden Verwaltungsorganisation gewährleistet ist.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil:

Das Bundesgesetz zur Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet technischer Vorschriften im EWR, BGBl.Nr. 628/1994, muß im Hinblick auf den Beitritt Österreichs zur EU und eine Novellierung der umgesetzten Richtlinie 83/189/EWG angepaßt werden.

Technische Handelshemmnisse stellen nach dem Abbau der Zölle, zollgleicher Abgaben und mengenmäßiger Beschränkungen eines der Haupthindernisse für den freien Warenverkehr bei der Verwirklichung des Binnenmarktes und für den freien Warenhandel zwischen den EU-Mitgliedstaaten untereinander dar.

Eine der Hauptursachen des Entstehens von technischen Handelshemmnissen ist der Mangel an Vorausinformation über die beabsichtigte Einführung von nationalen technischen Vorschriften, weil dieser rechtzeitige Harmonisierungsmaßnahmen verhindert.

Schon bisher wurde ein Informationsaustausch auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und Normen durchgeführt, innerhalb der EFTA-Staaten auf Grundlage des Anhangs H zur EFTA-Konvention, innerhalb des EWR durch die Übernahme der Richtlinie 83/189/EWG, in der Fassung 88/182/EWG, mit Anpassungen im institutionellen Bereich (Anhang II Abschnitt XIX des EWR-Abkommens).

In Österreich wurden diese völkerrechtlichen Verpflichtungen mit dem Bundesgesetz zur Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften im EWR, BGBl.Nr. 628/1994 umgesetzt.

Nunmehr ist die Richtlinie 83/189/EWG in der Fassung der Richtlinien 88/182/EWG und 90/10/EWG umzusetzen.

Die wichtigsten Anpassungen des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 628/1994, infolge des Beitritts sowie der Novellierung der Richtlinie 83/189/EWG betreffen folgende Bereiche:

- 2 -

- 1) Technische Vorschriften und Normen sind im Wege des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten nur mehr der Europäischen Kommission zu übermitteln, der EFTA bzw. EWR-Bezug ist daher zu streichen.
- 2) Durch einen Verweis auf die Begriffsbestimmungen der umzusetzenden Richtlinie soll eine möglichst EU-konforme Anwendung gewährleistet werden.
- 3) Die Stillhaltefristen, die vor Erlassung von technischen Vorschriften zu berücksichtigen sind, werden der geänderten Richtlinie 83/189/EWG angepaßt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf kann sich nur an die an der Normsetzung mitwirkenden Verwaltungsbehörden des Bundes richten, eine Bindung des Gesetzgebers an die Erfordernisse dieses Informationsaustauschverfahrens hat aus verfassungsrechtlichen und systematischen Gründen in anderer Form zu geschehen (z.B. in der Geschäftsordnung des Nationalrates).

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern wird der Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes auf jene Bereiche beschränkt, die in der Vollziehung Bundessache sind. Daneben besteht auch für die Länder die Verpflichtung, dieses Informationsaustauschverfahren durchzuführen, jedoch haben sie die Erfüllung dieser Verpflichtung in ihrem Bereich durch eigene Durchführungsbestimmungen sicherzustellen.

Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie 83/189/EWG in der Fassung der Richtlinie 94/10/EWG in bezug auf das Informationsaustauschverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Auf dem Gebiet der Normen enthält der Entwurf eine Ermächtigung an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, diesen Bereich mittels Verordnung zu regeln. Der Tätigkeitsbereich

beider derzeit betroffenen österreichischen Normungsgremien (Österreichisches Normungsinstitut und Österreichischer Verband für Elektrotechnik) fällt in die Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Dieses Bundesgesetz wird voraussichtlich keine Mehrkosten hervorrufen, da auch schon bisher ein Informationsaustauschverfahren durchgeführt wurde und die Vollziehung dieses Gesetzes mit der bereits bestehenden Verwaltungsstruktur gewährleistet ist.

Die Kompetenz zur Regelung dieser Materie ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 "Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland".

Besonderer Teil:**Zu § 1:**

In diesem Artikel wird auf die Begriffsbestimmungen des Art. 1 der umzusetzenden Richtlinie 83/189/EWG in der Fassung der Richtlinie 94/10/EG (im Folgenden "Richtlinie 83/189/EWG" genannt) verwiesen, um Divergenzen bei der Auslegung zu vermeiden, die entstehen könnten, sollten eigenständige Definitionen vorgenommen werden. Darüberhinaus wird der Begriff "zuständige Stellen" definiert. Dabei sind Organe der Gesetzgebung, im Unterschied zum bisherigen Durchführungsgesetz, nicht mehr erfaßt. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist die Einhaltung des Notifikationsverfahrens in diesem Bereich in anderer Weise zu gewährleisten (z.B. durch eine Bestimmung in der Geschäftsordnung des Nationalrates).

Zu § 2 Abs. 1:

Für Entwürfe technischer Vorschriften wird eine allgemeine Meldepflicht an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten normiert. Erfaßt sind die Entwürfe, jede wesentliche Änderung, sowie die aufgrund eingegangener Stellungnahmen der Europäischen Kommission oder anderer Mitgliedstaaten gemachten Änderungen. Durch Einrichtung einer zentralen Stelle, die sämtliche Meldungen entgegennimmt und weiterleitet, werden sowohl die Einheitlichkeit des Verfahrens als auch ein umfassender Überblick über bestehende technische Handelshemmnisse und deren Abbau sowie eine möglichst effiziente Umsetzung der Richtlinie 83/189/EWG gewährleistet.

Zu § 2 Abs. 2:

Bei der Meldung der technischen Vorschriften ist ein Formblatt zu verwenden. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat dieses in Übereinstimmung mit den inhaltlichen und formalen Vorgaben der Kommission in möglichst einfacher und übersichtlicher Form zu gestalten.

Zu § 2 Abs. 3:

Ob eine technische Vorschrift ein Handelshemmnis darstellt, kann oft nur im Zusammenhang mit anderen Rechtsvorschriften beurteilt werden. Der Meldung sind daher jene Gesetze und Verordnungen, aber auch Erläuterungen und z.B. technische Gutachten, anzuschließen, die eine Überprüfung des Entwurfs hinsichtlich der Erfordernisse des freien Warenverkehrs zulassen (Art. 8 Abs. 1 2. Unterabsatz Richtlinie 83/189/EWG).

Zu § 2 Abs. 4:

In die Mitteilung kann ein Hinweis aufgenommen werden, daß die gemeldete Information vertraulich zu behandeln ist (Art. 8 Abs. 4 Richtlinie 83/189/EWG).

Zu § 3 Abs. 1:

Diese Bestimmung legt Stillhaltefristen fest (Art. 9 Richtlinie 83/189/EWG). Die zuständigen Stellen haben für die Einhaltung dieser Fristen Sorge zu tragen.

Zweck dieser Stillhaltefristen ist einerseits die Gewährung einer Übergangszeit zur Anpassung an die neuen technischen Vorschriften, andererseits soll durch die Möglichkeit der Mitgestaltung und Einflußnahme der anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission bei der Ausarbeitung von technischen Vorschriften die Entstehung von Handelshemmnissen überhaupt verhindert werden. In diesem Sinne ist auch § 5 Abs. 2 zu verstehen. Stellungnahmen und Bemerkungen der Europäischen Kommission und der anderen Mitgliedstaaten sollen möglichst früh auf mögliche Inkompatibilitäten mit gemeinschaftlichen Vorschriften und Normen aufmerksam machen, damit diese bei der endgültigen Ausarbeitung von technischen Vorschriften und Normen berücksichtigt werden können.

Weiters werden in der Richtlinie 83/189/EWG Stillhaltefristen vorgesehen, wenn in der Gemeinschaft eine Normsetzung im gleichen Bereich im Gange ist.

Die Dauer der Fristen wurde gemäß Richtlinie 83/189/EWG festgesetzt. Sie beträgt im Normalfall drei Monate ab Eingang der Meldung bei der Europäischen Kommission, kann sich aber in den im Gesetz aufgezählten Fällen bis auf achtzehn Monate verlängern.

Die Stillhaltefrist für freiwillige Vereinbarungen beträgt vier oder sechs Monate (Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 Richtlinie 83/189/EWG).

Zu § 3 Abs. 2:

Das Notifikationsverfahren hat den Zweck, das Entstehen von technischen Handelshemmnissen frühzeitig zu verhindern. Bedenken anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission sind daher bei der weiteren Ausarbeitung von Vorschriften zu berücksichtigen (Art. 8 Abs. 2 Richtlinie 83/189/EWG).

Zu § 3 Abs. 3:

In den Fällen, in welchen Stillhaltefristen normiert werden, weil eine Normsetzung in der Gemeinschaft im Gange ist (§ 3 Abs. 1 Z 3, 4 und 5) endet die Stillhaltefrist vorzeitig, wenn ein verbindlicher Gemeinschaftsrechtsakt über den gleichen Gegenstand erlassen wird oder bei Mitteilung durch die Europäische Kommission, daß die Europäische Kommission auf ihre Absicht verzichtet, einen verbindlichen Gemeinschaftsakt vorzuschlagen oder zu erlassen, oder daß die Europäische Kommission ihren Entwurf oder Vorschlag zurücknimmt.

Zu § 3 Abs. 4:

Die Stillhaltefristen des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn aus dringenden Gründen des allgemeinen Gesundheitsschutzes oder der Sicherheit ohne Möglichkeit vorheriger Konsultationen technische Vorschriften unverzüglich zu erlassen sind (Art. 9 Abs. 7 Richtlinie 83/189/EWG).

Diese Ausnahmebestimmung befreit jedoch nicht von der Notifikationspflicht. Die Kundmachung und das Datum des Inkrafttretens einer solchen Maßnahme sind unverzüglich zu melden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Verpflichtung zur Begründung der Dringlichkeit dieser Maßnahme.

Darüberhinaus gelten die Stillhaltefristen nicht bei Herstellungsverböten, die keine Beeinträchtigung des freien Warenverkehrs darstellen (Art. 10 Abs. 2 Richtlinie 83/189/EWG) oder bei der vollständigen Übertragung internationaler oder europäischer Normen (Art. 8 Abs. 1 1. Teilabsatz Richtlinie 83/189/EWG).

Zu § 3 Abs. 5:

Von besonderer Bedeutung ist die Bekanntgabe des Datums des Eingangs der Notifikation bei der Europäischen Kommission, da dieses Datum den Beginn der Stillhaltefristen bestimmt. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat daher die zuständigen Stellen von diesem Datum zu informieren.

Zu § 4:

Diese Bestimmung zählt in Umsetzung des Art. 10 Richtlinie 83/189/EWG taxativ die Ausnahmen von den Meldeverpflichtungen gemäß den §§ 2 und 3 auf.

Zu § 5 und 6:

Hier werden in Entsprechung zu den Rechten der anderen Mitgliedstaaten gegenüber österreichischen Entwürfen die Rechte der zuständigen Stellen in Österreich gegenüber Entwürfen der anderen Staaten geregelt. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat Entwürfe der anderen Mitgliedstaaten an die zuständigen Stellen zur Stellungnahme weiterzuleiten. Auch ergänzende Auskünfte können von den zuständigen Stellen über den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten angefordert werden.

- 5 -

Die zuständigen Stellen haben das Recht zu Entwürfen technischer Vorschriften anderer Mitgliedstaaten Stellungnahmen auszuarbeiten.

In diesem Zusammenhang ist auch dafür Sorge zu tragen, daß die gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Interessenvertretungen gewahrt werden.

Im Falle widersprüchlicher Stellungnahmen verschiedener österreichischer Stellen kommt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Koordinationsfunktion gemäß § 5 Abs. 3 BMG zu, für eine einheitliche österreichische Stellungnahme zu sorgen.

Zu § 7:

Sämtliche Meldungen sind vertraulich zu behandeln, wenn dies von einem anderen Mitgliedstaat ausdrücklich verlangt wird. Die zuständigen Stellen können dies gemäß § 2 Abs. 4 verlangen (Art. 8 Abs. 4 Richtlinie 83/189/EWG). Es wird die Möglichkeit der Beziehung von Sachverständigen geschaffen, da es sich bei den technischen Vorschriften sehr oft um hochtechnische und komplizierte Regelungen handelt. Dabei sind die Sachverständigen der erforderlichen Verschwiegenheitspflicht zu unterwerfen. Diese wird in gleicher Weise wie ähnlich gelagerte Pflichten in der österreichischen Rechtsordnung, die sich bewährt haben, geregelt.

Zu § 8:

Die Art. 2 bis 7 der Richtlinie 83/189/EWG regeln das Informationsaustauschverfahren auf dem Gebiet der Normen. Da es in Österreich lediglich zwei Normungsinstitute gibt und beide in die Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten fallen, kann zur innerstaatlichen Umsetzung der Artikel 2 bis 7 der Richtlinie mit einer Verordnungsermächtigung das Auslangen gefunden werden. Die Verordnungsermächtigung soll sämtliche Verpflichtungen der österreichischen Normungsgremien auf Grund der Richtlinie 83/189/EWG erfassen. Die wichtigsten

Pflichten sind in der beispielsweise Aufzählung ausdrücklich angeführt.

Zu § 9:

Die Richtlinie 83/189/EWG (Art. 5 und 6) sieht die Einrichtung eines Ausschusses zur Durchführung des Informationsaustauschverfahrens vor. Dieser Ausschuß hat keinerlei Entscheidungskompetenzen, es ist lediglich als beratendes Organ eingerichtet. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Vertretung Österreichs bei diesen Ausschüssen sicherzustellen, wobei Einvernehmen mit dem sachlich jeweils zuständigen Bundesminister herzustellen ist.

Zu § 10:

Die Vollzugsklausel entspricht der Kompetenzverteilung nach dem BMG. Demnach kommen die zentralen Aufgaben im Rahmen des Informationsverfahrens dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu. Die Übermittlung der Entwürfe und der Bemerkungen zu Entwürfen anderer Mitgliedstaaten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten fällt in den Verantwortungsbereich des sachlich jeweils zuständigen Bundesministers.

Zu § 11:

Das bestehende Gesetz zur Durchführung eines Informationsaustauschverfahrens, BGBl.Nr. 628/1994, wird durch dieses Gesetz ersetzt und ist daher aufzuheben.